

Stadt Gerlingen -Ortsrecht-

Benutzungsordnung Sportanlage Breitwiesen

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt Seite 581 fortfolgende, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (Gesetzblatt Seite 910, 911)

Satzungsbeschluss des Gemeinderats	vom	10.02.2021
veröffentlicht im Amtsblatt	am	19.02.2021
in Kraft getreten	am	20.02.2021

Änderungs- beschluss vom	§ §, Absatz	öffentliche Bekanntmachung vom	in Kraft getreten am

Benutzungsordnung Sportanlage Breitwiesen

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Sportanlage Breitwiesen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gerlingen im Sinne des § 10 GemO.
- (2) Sowohl der Zugang zu der Sportanlage Breitwiesen, als auch deren Nutzung ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Sportanlage Breitwiesen besteht aus dem Großspielfeld, den Leichtathletikeinrichtungen einschließlich der Laufbahn, dem Kunstrasenplatz sowie der westlich davon liegenden neuen Sporthalle, der Zuschauertribüne, sowie der gesamten Fläche, die zwischen den vorgenannten Einrichtungen liegt. Die Sportanlage Breitwiesen wird von einem Zaun umgrenzt.

§ 3 Widmung

Die Sportanlage Breitwiesen dient dem Sport.

§ 4 Nutzungsberechtigte und Rangfolge

- (1) Jedermann hat Zugang zur Sportanlage Breitwiesen. Insbesondere haben die örtlichen Schulen und die örtlichen eingetragenen Vereine dieses Recht. Die Nutzung der Sporthalle bleibt generell, die des Kunstrasenspielfelds überwiegend der Nutzung durch die Schulen und die örtlichen Vereine vorbehalten.
- (2) Ist die Sportanlage Breitwiesen durch eine rechtmäßige Nutzung der örtlichen Schulen belegt, haben die anderen Nutzungsberechtigten dahinter zurückzustehen. Ist die Sportanlage Breitwiesen durch eine rechtmäßige Nutzung der örtlichen Vereine belegt, haben die anderen Nutzungsberechtigten, mit Ausnahme der örtlichen Schulen, dahinter zurückzustehen.
- (3) Die Nutzungszeiten sind werktags von 6:00 bis 22:00 Uhr und sonntags von 7:00 bis 22:00 Uhr, sofern diese nicht durch § 5 eingeschränkt werden.

§ 5 Nutzungszeiten und Einschränkungen

- (1) Einzelne Nutzungen

Wird nur ein Teil der Sportanlage genutzt, gelten folgende Nutzungszeiten bzw. Einschränkungen:

WERKTAGS:

Großspielfeld:

Fußball-Training	06.00 bis 22.00 Uhr
oder:	
Fußball-Spiel (max. 200 Zuschauer)	z. B. 16.45 bis 20.30 Uhr * (3,25 h aRz + 0,5 h iRz)
oder:	
Leichtathletik-Training (ohne Startpistole)	08.00 bis 22.00 Uhr
oder	
Leichtathletik-Wettkampf (ohne Startpistole) (max. 150 Zuschauer)	14.15 bis 18.45 Uhr* (3,75h aRz + 0,75h iRz)

Kunstrasenspielfeld:

Fußball-Training	06.00 bis 22.00 Uhr
oder:	
Fußball-Spiel (max. 100 Zuschauer)	z. B. 18.00 bis 20.15 Uhr * (2,0 h aRz + 0,25 h iRz)
oder:	
Fußball-Spiel (max. 50 Zuschauer)	z. B. 16.45 bis 20.30 Uhr * (3,25 h aRz + 0,5 h iRz)

Sporthalle: 06.00 bis 22.00 Uhr

SONN- UND FEIERTAGS:

Großspielfeld:

Fußball-Training	
oder	
Fußball-Spiel (max. 200 Zuschauer)	z. B. 14.30 bis 17.15 Uhr * (2,25 h aRz + 0,5 h iRz)
oder:	
Leichtathletik-Training (ohne Startpistole)	
oder	
Leichtathletik-Wettkampf (ohne Startpistole) (max. 150 Zuschauer)	z. B. 14.15 bis 18.45 Uhr * (3,75 h aRz + 0,75 h iRz)

Kunstrasenspielfeld:

Fußball-Spiel (max.100 Zuschauer)	z. B. 14.45 bis 16.30 Uhr * (1,5 h aRz + 0,25 h iRz)
oder:	
Fußball-Training	
oder	
Fußball-Spiel (max. 50 Zuschauer)	z. B. 14.30 bis 17.30 Uhr * (2,5 h aRz + 0,5 h iRz)

Sporthalle: 07.00 bis 22.00 Uhr

- (2) Werden zwei oder mehrere Teile der Sportanlage zeitgleich genutzt, gelten folgende Nutzungszeiten bzw. Einschränkungen:

WERKTAGS:

Großspielfeld		Kunstrasenspielfeld Fußball-Training	Sporthalle (lärmintensive Nutzung)
(B1) Fußball-Spiel (max. 200 Zuschauer)	17.00 bis 20.30 Uhr* (3,0 h aRz + 0,5 h iRz)	12.00 bis 21.15 Uhr* (8,0 h aRz + 1,25 h iRz)	14.00 bis 21.00 Uhr* (6,0 h aRz + 1,0 h iRz)
oder			
(B2) Fußball- Training	06.00 bis 22.00 Uhr*	12.00 bis 21.15 Uhr* (8,0 h aRz + 1,25 h iRz)	13.00 bis 21.00 Uhr* (7,0 h aRz + 1,0 h iRz)
oder			
(B3) Leichtathletik- Training	08.00 bis 22.00 Uhr*	13.00 bis 21.00 Uhr* (7,0 h aRz + 1,0 h iRz)	10.00 bis 21.30 Uhr* (10,0 h aRz + 1,5 h iRz)
oder			
(B3.1) Leichtathletik- Wettkampf (max. 150 Zuschauer)	14.15 bis 18.45 Uhr* (3,75h aRz + 0,75h iRz)	14.30 bis 17.30 Uhr* (2,5 h aRz + 0,5 h iRz)	14.00 bis 20.00 Uhr* (5,0 h aRz + 1,0h iRz)
oder			
Großspielfeld		Kunstrasenspielfeld Fußball-Spiel (max. 50 Zuschauer)	Sporthalle (lärmintensive Nutzung)
(B4) Fußball-Spiel (max. 200 Zuschauer)	14.45 bis 17.45 Uhr* (2,75h aRz + 0,25h iRz)	14.45 bis 17.45 Uhr* (2,75h aRz + 0,25h iRz)	nicht möglich

SONN- UND FEIERTAGS:

Großspielfeld		Kunstrasenspielfeld Fußball-Training	Sporthalle (lärmintensive Nutzung)
(B5) Fußball- Spiel (max. 200 Zuschauer) oder Fußball- Training	14.30 bis 17.15 Uhr* (2,25 h aRz + 0,5 h iRz)	13.45 bis 19.30 Uhr* (4,5h aRz + 1,25h iRz)	14.00 bis 20.00 Uhr* (6,0 h aRz + 1,0h iRz)
oder			

Großspielfeld		Kunstrasenspielfeld Fußball-Training	Sporthalle (lärmintensive Nutzung)
(B6) Leichtathletik- Wettkampf (max. 150 Zuschauer) oder Leichtathletik- Training	14.15 bis 18.45 Uhr* (3,75h aRz + 0,75h iRz)	14.30 bis 17.30 Uhr* (2,5 h aRz + 0,5 h iRz)	14.00 bis 20.00 Uhr* (5,0 h aRz + 1,0h iRz)

oder

Großspielfeld		Kunstrasenspielfeld Fußball-Spiel (max. 50 Zuschauer)	Sporthalle (lärmintensive Nutzung)
(B7) Fußball-Spiel (max. 200 Zuschauer) oder Fußball- Training	14.45 bis 17.00 Uhr* (2,0 h aRz + 0,25h iRz)	14.45 bis 17.00 Uhr* (2,0 h aRz + 0,25h iRz)	nicht möglich

Begriffserklärungen:

*Hier sind beispielhaft sinnvolle Uhrzeiten angegeben. Die ergänzende Angabe beschreibt die maximal zulässige Nutzungszeit innerhalb eines Beurteilungszeitraumes. So bedeutet zum Beispiel „(3,25 h aRz + 0,5h iRz)“, dass eine Nutzung im Zeitbereich tags außerhalb der Ruhezeit 3,25 h möglich ist und innerhalb der Ruhezeit am Abend (beziehungsweise an Sonn- und Feiertagen auch am Mittag) eine Nutzung für 0,5 h möglich ist.

aRz: außerhalb der Ruhezeiten entsprechend der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung
iRz: innerhalb der Ruhezeiten entsprechend der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung

Ruhezeiten sind an Werktagen 6.00 bis 8.00 Uhr
und 20.00 bis 22.00 Uhr,

an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 9.00 Uhr,
und 13.00 bis 15.00 Uhr
und 20.00 bis 22.00 Uhr.

Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage oder ein Teil der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.

(3) Schulsport ist uneingeschränkt zulässig.

(4) Seltene Ereignisse:

Bei seltenen Ereignissen nach 18. BImSchV*² ist an höchstens 18 Kalendertagen im Jahr auch für die durch Absatz 1 und 2 in der Nutzungszeit eingeschränkten Teile der

Sportanlage eine Nutzung ohne Einschränkung möglich. Seltene Ereignisse sind spätestens 2 Monate vor dem Tage des Wettkampfs/Ereignisses schriftlich bei der Stadt Gerlingen zu beantragen. Die für die Beurteilung für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

*2 Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung) in der Fassung vom 18.7.1991, zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 1.6.2017.

- (5) Sofern gutachterlich die Einhaltung der jeweils geltenden Grenzwerte nachgewiesen ist können vom Bürgermeister im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen der Absätze (1) und (2) erteilt werden.

§ 6 Verbote

- (1) Der Gebrauch folgender Gegenstände ist verboten:
1. Trommeln und andere lärm erzeugende Instrumente,
 2. pyrotechnische Gegenstände
 3. andere Gegenstände, deren Gebrauch übermäßigen Lärm erzeugt.
- (2) Der Kunstrasenplatz darf nicht mit Sportschuhen mit Metallstollen benutzt werden. Alternativ sind Noppenschuhe zu verwenden.

§ 7 Wettkampf

Wer einen Wettkampf oder ein Fußballspiel durchführt, hat sicherzustellen, dass nicht mehr als die in § 5 angegebene Anzahl an Zuschauern eingelassen werden; dies geschieht in der Regel durch eine auf dieses Kontingent beschränkte entgeltlich oder unentgeltliche Abgabe von Eintrittskarten und durch die Durchführung von Einlasskontrollen. Bei Bedarf kann auch eine Teil-Sperrung der Tribüne angeordnet werden.

§ 8 Ausschluss

- (1) Wer wiederholt gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstößt, kann zeitweise, maximal jedoch für zwei Jahre, von der Nutzung der Sportanlage Breitwiesen ausgeschlossen werden.
- (2) Für die Anordnung des Ausschlusses ist der Gemeinderat zuständig.
- (3) Der Anordnung des Ausschlusses muss wenigstens eine Wohlverhaltensaufforderung, für die der Bürgermeister zuständig ist, vorausgegangen sein. Der Betroffene ist vor der Wohlverhaltensaufforderung und vor der Anordnung des Ausschlusses anzuhören.

§ 9 Hausrecht

Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. Er kann dies allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten formlos auf Dritte übertragen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.